

SE 030549 Mann und Frau und Geld – zu Fragen des römischen Ehegüterrechts

Das eheliche Vermögen einer Ehe einer gewaltfreien Römerin mit einem Römer ist von zwei Faktoren wesentlich geprägt, nämlich von dem Ehegattenschenkungsverbot und der Mitgiftbestellung.

Das Verbot einer Schenkung unter Ehegatten (*donatio inter virum et uxorem*) mutet auf den ersten Blick nicht nur äußerst unromantisch, sondern aus heutiger Sicht geradezu absurd an. Sein Zweck und seine ökonomische Bedeutung sind aus sozialhistorischer Perspektive zu erschließen, aber nicht gesichert. Im Laufe der Kaiserzeit erfährt das Verbot auch sukzessive Abschwächungen und Ausnahmen.

Die Bestellung einer Mitgift (*dos*) ist, wie der hochklassische Jurist Sextus Pomponius in D. 24.3.1 (Pomp. 15 ad Sab.) festhält, „immer und überall von herausragender Bedeutung“ (*semper et ubique praecipua*). So diente die *dos*-Bestellung einerseits dem Ehemann zur Sicherung der Versorgung seiner Ehefrau, aber auch der Frau als Absicherung im Falle einer Ehescheidung. Hier etablierte sich mit der „Klage auf Herausgabe des Frauengutes“ (*actio rei uxoriae*) ein im Gefüge der römischen Klagen besonders auffälliges Rechtsinstrument.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zur römischen Ehe und ihren vermögensrechtlichen Wirkungen sollen aber auch Konstellationen und Probleme untersucht werden, die sich für das Sachenrecht und das Schuldrecht ergeben: So ist etwa eine verbotswidrig vorgenommene Schenkung keine gültige *causa* für den Eigentumserwerb des beschenkten Ehepartners mittels *traditio*. Das Eigentum an den Mitgiftsachen wiederum wurde dem Ehemann zwar übertragen, Veräußerungsbeschränkungen und vor allem die bei Scheidung drohende, verpflichtende Rückübereignung an die Ehefrau schränken den Ehemann freilich faktisch und rechtlich ein.

Im Seminar sollen sowohl grundlegende, sozialgeschichtliche Fragen zu Ehegattenschenkungsverbot und Mitgiftbestellung erörtert als auch, vor dieser Folie, daraus resultierende dogmatische Fragestellungen und Konstruktionen diskutiert werden, wie sie sich aus den Quellen ergeben. Auch eine Einbeziehung anderer antiker Rechte wie etwa des griechischen Mitgiftrechts soll ins Auge gefasst werden.

Die Vorbesprechung des Seminars findet

am 19.10. 2022

um 10:00 (pktl.)

im Hörsaal Rechtswissenschaften, Schenkenstraße 8-10, 4. OG statt.

Es werden Themen vorgestellt und ausgegeben werden. Bei der Beschaffung relevanter Literatur und der Übersetzungen der Quellen wird Hilfestellung angeboten werden.

Das Seminar wird dann ab dem 16.11.2022, jeweils ab 10:00 (pktl.), im Hörsaal Rechtswissenschaften, Schenkenstraße 8-10, 4. OG stattfinden. Weitere Details werden, auch abhängig von der Teilnehmerzahl, bei der Vorbesprechung bekanntgegeben werden.

Univ. Prof. Dr. Philipp Scheibelreiter